

1. Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich die allgemeinen Verkaufsbedingungen des Verkäufers. Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers müssen ausdrücklich vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden und gelten dann nur im Einzelfall; sie gelten auch dann nicht, wenn der Verkäufer in ihrer Kenntnis die Bestellung des Käufers vorbehalten ausgeführt hat.

Die allgemeinen Verkaufsbedingungen des Verkäufers gelten auch für zukünftige Verträge zwischen Käufer und Verkäufer; dieses gilt auch, wenn sie nicht erneut ausdrücklich in den Vertrag mit einbezogen worden sind.

2. Angebot und Vertragsschluss

Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Verkäufer eine Bestellung schriftlich bestätigt oder die bestellte Ware ausliefert. Bestellungen des Käufers sind verbindlich. Der Käufer ist an eine Bestellung nicht mehr gebunden, wenn diese zwei Wochen nach der Bestellung noch nicht ausgeführt oder schriftlich bestätigt worden ist.

3. Lieferung

3.1 Der Verkäufer ist zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt. Restlieferungen werden im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes des Verkäufers kurzfristig erfolgen.

3.2 Leihgebinde (beispielsweise Kästen, Paletten, Eimer, Flaschen) bleiben auch bei Pfandberechnung Eigentum des Verkäufers und sind nach Gebrauch unverzüglich und ordnungsgemäß gereinigt an den Verkäufer zurückzugeben. Der Verkäufer kann die Rücknahme verschmutzter oder defekter Leihgebinde ablehnen oder diese auf Kosten des Käufers reinigen lassen.

3.3 Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist oder der Käufer als Folge eines vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzugs geltend machen kann, daß sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung entfallen ist.

3.4 Der Verkäufer haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen ist zuzurechnen. Wenn der Liefervertrag nicht auf einer vom Verkäufer zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung des Verkäufers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3.5 Der Verkäufer haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein von ihm zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3.6 Im Übrigen haftet der Verkäufer bei einem Lieferverzug für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

3.7 Weitergehende zwingende gesetzliche Ansprüche und Rechte des Käufers bleiben unberührt.

3.8 Liegen Gründe vor, die den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen, muss der Rücktritt binnen einer Ausschlussfrist von 3 Wochen ab Kenntnis der zum Rücktritt berechtigenden Gründe erklärt werden. Diese Ausschlussfrist verlängert sich um die Zeit der Fristsetzung zur Leistung oder Nacherfüllung gem. § 281 Abs. 1, S. 1 BGB.

4. Gefahrenübergang – Verpackungskosten

4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Lager“ des Verkäufers vereinbart.

4.2 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten, Rollcontainer. Der Käufer ist verpflichtet, Verpackungen auf eigene Kosten zu entsorgen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Sofern nicht anderes vereinbart, sind Rechnungen sofort ohne Abzug nach Waren- und Rechnungserhalt fällig. Alle Preisangaben verstehen sich zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2 Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der ausstehende Betrag in gesetzlicher Höhe ab dem Fälligkeitsdatum zu verzinsen. Unberührt bleiben weitergehende Ansprüche des Verkäufers. Zinsen sind jederzeit sofort nach Berechnung fällig.

5.3 Der Käufer darf gegenüber Ansprüchen des Verkäufers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5.4 Ein Abzug von Skonto bei Barzahlung ist nur zulässig, wenn dieses in der Rechnung gesondert ausgewiesen ist. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt lediglich erfüllungshalber unter dem Vorbehalt der Einlösung und gilt nicht als Barzahlung.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Rückzahlung aller offenen Forderungen vor.

6.2 Ein Rücktritt vom dem Vertrag ist zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts nicht erforderlich, es sei denn, der Abnehmer ist Verbraucher. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dieser

wird ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

6.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer das Bestehen der Versicherung nachzuweisen.

6.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

6.5 Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Verkäufer hiermit bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung widerruflich ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung mitteilt.

6.6 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache wird stets für den Verkäufer als Hersteller vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen Gegenständen verarbeitet, die nicht im Eigentum des Verkäufers stehen, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen vermischt, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache als Hauptsache des Käufers oder eines Dritten anzusehen, so hat dieser dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum zu übertragen. Wird die Kaufsache nach Verarbeitung oder Vermischung verkauft, gilt die Kaufpreisforderung in Höhe des Wertes der Kaufsache als an den Verkäufer abgetreten.

6.7 Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

7. Mängelhaftung

7.1 Die Mängelrechte des Käufers setzen voraus, daß dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7.2 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Bei einer Mangelbeseitigung trägt der Verkäufer Aufwendungen des Käufers nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

7.3 Der Verkäufer haftet bei Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen, insbesondere wenn der Verkäufer eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist seine Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

7.4 Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, ist die Haftung ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen.

7.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

8. Abtretung

Der Verkäufer ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zu dem Käufer abzutreten.

9. Allgemeines

9.1 Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

9.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist nach dessen Wahl der Geschäftssitz des Verkäufers oder Bonn Gerichtsstand. Der Verkäufer ist jedoch auch dazu berechtigt, den Käufer an dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.

9.3 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bedingung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erfüllt.